Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

das Recht auf Reſtitution erhalten, ſo kann uns ein Caſus, der ſich in der Sache ereignete, die wir erhielten oder erhalten ſollten, dieſes Recht nicht wieder nehmen. Bin ich daher z. B. zu Eingehung eines Kaufes und Zahlung des Preiſes gezwungen worden, ſo kann ich, wenn auch die gekaufte Sache untergeht, dennoch Reſtitution und Zurückgabe des Preiſes verlangen, gleichviel, ob mir die Sache ſchon tradirt war, oder nicht. Meine Läſion liegt hier in dem widerrechtlichen Zwange, der mich wider Willen zu einem Geſchäfte nöthigte. Hierdurch erhalte ich das Recht, Aufhebung des Geſchehenen und Zurückgabe meines Preiſes zu verlangen. Dieß kann der Gegner leiſten. Ich muß ihm dagegen die empfangene Species wieder geben. Kann ich dieß nicht, ſo — impossibilium nulla obligatio, und wie bei der redhibitoria actio, werde ich nun von meiner Verbindlichkeit frei, ohne daß dadurch mein Gegner von der Seinigen befreit würde [55]). Unſere Quellen machen daher auch nirgends die eigentliche Reſtitution wegen Zwanges, und eben ſo wenig die actio quod metus causa von der Möglichkeit der Zurückgabe der empfangenen Sache abhängig.

X.

Die neue Reform des Advocatenſtandes im Königreiche Hannover.

Von Herrn Oberappellationsrathe Dr. Spangenberg in Celle.

So wie in andern deutſchen Ländern des gemeinen Rechts, war es auch bis auf die neuere Zeit im Königreiche Hannover,

55) A. M. ſcheint wegen des casus sentit dominus zum Theile zu ſeyn Burchardi in der angeführten intereſſanten Schrift über Reſtitution S. 112—114. Vergl. aber auch denſelben S. 560. Z. 4. 5.

Jedem, ohne Ausnahme, und ohne Beſchränkung auf Zahl und Ort, vergönnt, als Advocat aufzutreten, falls er nur, nach abgehaltener Prüfung, bei dem Oberappellationsgerichte die Aufnahme in die Advocatenmatrikel erwirkt hatte.

Die Prüfung ſelbſt geſchah durch ein Mitglied dieſes Gerichts, und zwar, nachdem der Candidat auf dem Gerichte ſelbſt, in einer verſchloſſenen Stube, eine ſchriftliche Probearbeit ausgearbeitet hatte, mündlich; diſpenſirt waren aber von derſelben die Syndiken der Landſchaften und Städte, ſo wie die auf der Landesuniverſität promovirten Doctoren der Rechte, indem dieſe, unter Beibringung ihrer Beſtallung oder des Doctordiploms ſich bei jenem Gerichte nur zu melden hatten, um ihre Aufnahme in jene Matrikel, und durch dieſelbe die Erlaubniß zu prakticiren, erwirken zu können [1]).

Weſentliches Erforderniß zur Immatrikulirung war Studium der Rechte auf einer deutſchen Univerſität und Bekenntniß zur chriſtlichen Religion; dagegen kam es auf einheimiſche Geburt oder Qualifikation als Inländer nicht an. Die Beeidigung geſchah von dem Oberappellationsgerichte, oder von einem von demſelben bezeichneten Gerichte.

Der immatrikulirte Advocat konnte nach Belieben ſeinen Wohnſitz nehmen, verändern und aufheben; nur in Hinſicht einer Provinz, nämlich der Herzogthümer Bremen und Verden, bedurfte es, um ſeinen Wohnſitz dort zu nehmen, und zu prakticiren, einer beſondern Erlaubniß der oberſten Provincial-Regierungsbehörde.

Dagegen war den Advocaten der Eintritt in den landesherrlichen Staatsdienſt faſt gänzlich verſchloſſen; denn, wenn ihnen gleich noch in der Oberappellationsgerichtsordnung [2]) zugeſagt war, „daß ſie zu den muneribus publicis in ſonderbare Conſideration kommen“ ſollten, falls ſie ſich

1) Vergl. über dieſe ältere Einrichtungen v. Bülow Verfaſſung des O. A. Gerichts zu Celle. Bd. I. S. 276 — 285.

2) Th. I. Tit. 5. §. 14.

durch Geschicklichkeit und Rechtlichkeit auszeichnen würden, so war es doch äußerst schwierig für sie, unmittelbar in den landesherrlichen Staatsdienst einzutreten, da dieser mit einem Auditorate bei den Aemtern und Justizcanzleyen begann, bei welchem die Söhne der landesherrlichen Beamten und sonstigen Staatsdiener, faktisch den Vorzug der Anstellung, vor allen übrigen genossen; jener Staatsdienst also sich zu einer abgeschlossenen Carriere ausbildete. Mittelbar war es ihnen dagegen allerdings möglich, insofern sie früher zugleich städtische oder landschaftliche Stellen bekleidet hatten, und solchergestalt durch besondere Gunst einflußreicher Männer, oder, insofern die Corporationen bei Besetzungen der Staatsämter ein Wahlrecht ausübten, durch Wahl, in letztere gelangen zu können.

Die Disciplinaraufsicht über sie stand ausschließlich den Gerichten, bei denen sie prakticirten, zu; diese hatten die Befugniß, für einzelne Vergehen Ordnungsstrafen gegen sie zu erkennen; Suspension und Remotion konnte dagegen nur von den Obergerichten erkannt werden, und galt dann nur für den Gerichtssprengel des diese Strafen erkennenden Obergerichts; nicht aber über denselben hinaus.

Kurz vor der französischen Occupation des Landes dachte man an die Verbesserung des Advocatenstandes; ein Gutachten [3]) des Oberappellationsgerichts wurde von der Regierung über diesen Gegenstand eingefordert und abgestattet; indessen hinderte jene Occupation die Verfolgung jenes Planes.

Was seit Wiederherstellung der vaterländischen Verfassung geschah, beschränkte sich auf folgende Punkte:

1) Da während der westphälischen und französischen Regierung auch Juden zur Advocatur zugelassen waren, so ward

---

3) Diese Einforderung eines Gutachtens gab dem damaligen Oberappellationsrathe von Ramsdohr die Veranlassung zu seinem Werke: über die Organisation des Advokatenstandes. Hannover 1801. 8.

nicht allein den vorgefundenen jüdischen Advocaten ihr Amt gelassen, sondern auch in der Folgezeit der Grundsatz festgehalten, daß Juden in einzelnen Fällen, und vermöge landesherrlicher Dispensation, zur Advocatur zugelassen und in die Advocatenmatrikel aufgenommen wurden [4]).

2) Da ferner sich der Zudrang in diesen Stand sehr vermehrte, so wurde bestimmt [5]), daß Ausländer in Zukunft nicht anders als in Gemäßheit einer besondern landesherrlichen Dispensation in die Advocatenmatrikel aufgenommen werden sollten.

3) Da es endlich an bestimmten Vorschriften über die Prüfung der Advocaten ermangelte, so wurde durch ein landesherrliches Rescript [6]) an das Oberappellationsgericht bestimmt: a) daß daselbst eine beständige Examinationscommission niedergesetzt werden solle, von welcher ohne Ausnahme die Prüfung derjenigen, welche sich dem Advocatenstande widmen wollten, vorzunehmen sey; b) daß dieselbe aus einem der beiden Vicepräsidenten und drei Räthen des Gerichts bestehen, welche letztere durch das Präsidium, d. h. den Präsidenten und den beiden Vicepräsidenten, und zwar aus jedem der drei Appellationssenate, einer auszuwählen sey; nach Ablauf eines jeden Jahrs aber mit den Mitgliedern dieser Commission gewechselt werden könne; und diese Commission trat dann auch mit dem Jahre 1818 in Thätigkeit.

In Bezug auf die Prüfung selbst wurde gesagt: a) dem der Examinationscommission jedesmal vorsitzenden Vicepräsidenten bleibt es unbenommen, neben der ersten Eröffnung der

---

4) v. Bülow und Hagemann prakt. Erörterungen. Bd. III. Nro. 80. der zweiten Ausgabe.

5) Landesherrliches Rescript vom 16. April 1823 in Schlüter und Wallis jurist. Zeitung für das Königreich Hannover. 1826. H. I. S. 145.

6) Vom 18. August 1818 in meiner Ausgabe der Strube'schen Bedenken. Bd. III. S. 210. ff.

ganzen Handlung durch Herkunft, Geburt und Stand des Candidaten, und wo derselbe künftig zu prakticiren gemeint, seines Orts ebenfalls die ihm gutdünkenden rechtswissenschaftlichen Fragen dem Candidaten vorzulegen; b) der Examinationscommission bleibt es zwar lediglich überlassen, vor anzustellender mündlicher Prüfung sich wegen der von dem Candidaten zu erfordernden Ausarbeitungen zu vereinbaren, ob deren eine oder zwei, und von welcher Art zu begehren, dagegen sollen demselben außerdem annoch, behuf eines daraus vor der Commission zu thuenden mündlichen Vortrags, einige dazu schicklichen Aktenstücke jedesmal anvertraut werden; c) die von dem Candidaten verlangten schriftlichen Ausarbeitungen sollen aber forthin nicht also, wie es bisher üblich gewesen, auf dem Gerichte, sondern in des Candidaten während seines Aufenthalts in Celle genommenen Wohnung, wenn derselbe zuvor durch einen an Eidesstatt schriftlich von sich gestellten Revers sich verpflichtet hat, bei der Ausarbeitung keiner fremden Hülfe sich bedienen zu wollen, verfertigt werden. d) die jedesmalige Dauer der anzustellenden Prüfung hängt zwar von dem Ermessen der Examinationscommission ab; es wird jedoch selbige von selbst darauf Bedacht nehmen, daß bei zu abgekürzter Dauer der unterliegende Zweck gar leicht verfehlt werden kann. e) die Beurtheilung und Entscheidung der Frage: ob der Candidat ad matriculam zu admittiren, oder zurückzuweisen sey, bleibt der Examinationscommission überlassen. Eine unter den vier Examinatoren dabei eintretende Stimmengleichheit gilt aber jederzeit als Abweisung des Candidaten. In jedem Falle muß vor dem Beschlusse der Commission im Collegio die nöthige Anzeige geschehen. f) Nach Ablauf eines jeden halben Jahres, zu Ostern und zu Michaelis, ist über die Beschaffenheit und den Erfolg der in solchem Zeitraume geprüften, angenommenen und abgewiesenen Candidaten, vom Collegio dem Cabinetsministerio ein genauer Bericht zu erstatten. Diesem zufolge ist die Prüfung dahin angeordnet, daß dem Candidaten zwei Akten, eine, um

aus derselben eine schriftliche Probe-Relation, ein Gutachten oder ein Appellationslibell auszuarbeiten, die andere, um an dem Prüfungstage einen mündlichen Vortrag aus derselben zu halten, zugestellt wird, daß die schriftliche Probearbeit unter den Mitgliedern der Examinationscommission zur Censur circulirt, an dem Prüfungstage dagegen der mündliche Vortrag gehalten, und die Prüfung gleichfalls durch mündlich vorgelegte Fragen aus der Rechtswissenschaft vorgenommen, und sodann, nach Abtritt des Candidaten, über seine Anstellung als Advocat und Immatrikulation berathen wird. Wird der Candidat abgewiesen, so kann er sich nach einer, von der Commission zu bestimmenden Zeit, wiederum melden, und sich einer neuen Prüfung unterwerfen.

Nach einem landesherrlichen Rescripte vom 19. September 1818 blieben jedoch die von der Landesuniversität creirten Doctoren der Rechte, nach wie vor, von dieser Prüfung befreit.

4) Da in den beiden, von der Krone Preußen abgetretenen Landestheilen, nämlich dem Fürstenthume Ostfriesland und der Niedergrafschaft Lingen, die preussische Gerichtsordnung beibehalten und demgemäß auch die preußische Verfassung des Advocatenstandes, in Bezug auf die Beschränkung derselben nach Zahl und Ort, bestehen blieb, so durften die aus jenen Landestheilen sich zur Prüfung meldenden und dort ihre Praxis suchen wollenden Candidaten zur Advocatur nicht anders, als nachdem sie, nach rühmlich bestandener Prüfung eine Anstellung als Advocat bei dem Cabinetsministerio nachgesucht und erhalten hatten, zur Praxis in derselben zugelassen werden. Auf der andern Seite war es aber allen übrigen immatrikulirten Advocaten bei ihrer Anstellung zur Pflicht gemacht, in den gedachten Landestheilen nicht zu prakticiren.

In allen übrigen Punkten blieb es dagegen bei der ältern Verfassung, nach welcher die Zahl der Advocaten unbeschränkt und ihr Wohnsitz ihrem Belieben unbedingt überlassen, der

Eintritt in den königlichen Staatsdienst ihnen aber fast gänzlich verschlossen blieb.

Gerade diese Punkte waren es aber, welche durch den außerordentlichen Zudrang zu diesem Stande, Unzufriedenheit unter den Mitgliedern desselben, die ihre Subsistenz dadurch gefährdet sahen, erweckte; auch erhoben sich vielfache Klagen über die amtliche Stellung der Advocaten zu den Richtern, und die von den letztern ausgehende Bedrückung des ganzen Standes.

Deßhalb wurde in der Ständeversammlung, und namentlich in der zweiten Kammer derselben, im April und May 1831, ein Antrag auf Reform des Advocatenstandes gemacht [7]). Der Proponent desselben glaubte die hauptsächlichsten Ursachen des Verfalls jenes Standes in der Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, in dem Umstande, daß der Advocatenstand der alleinige Zufluchtsort für alle connerionsloſen Juristen bisher gewesen sey, und zu andern Fächern untüchtig befundene Candidaten habe aufnehmen müssen, in der Ueberfüllung des Landes durch 8—900 Advocaten und in der amtlichen Stellung der Advocaten zum Staat und zu den Richtern, finden zu müssen, und schlug als Mittel zur Hebung des Advocatenstandes vor: 1) daß künftig ein und dasselbe Examen für Advocaten und Auditoren Statt finde; 2) daß die Befreiung der zu Göttingen promovirten Doctoren von solchem Examen aufgehoben; 3) daß kein Ausländer ferner zur Advocatur zugelassen werde; 4) Beschränkung der über-

7) Vergl. das Detail über denselben in: Verhandlungen über die öffentlichen Angelegenheiten des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig. In zwanglosen Heften herausgegeben von S. P. Gans. Bd. I. S. 121. ff.

Ferner: Votum in der zweiten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung zu Hannover über den im April und Mai 1831 debattirten Antrag wegen der Reform des Advokatenstandes, abgegeben von Dr. Freudenthal, Deputirten der Stadt Stade. Hannover. 1831. 8.

großen Zahl der Advocaten und angemeſſene Vertheilung derſelben auf Stadt und Land; 5) Strengere Verbote gegen die Winkeladvocaten; 6) Erhebung der Advocaten zu Rang und Titel; 7) Belohnung verdienter Advocaten durch höhere Titel und Orden; 8) Aufhebung des Subordinationsverhältniſſes, worin der Advocat zum Richter ſtehe, und welches den Zweck des Inſtituts, eine Controle des Richteramts durch den Advocatenſtand, vereitele; 9) Zulaſſung der Advocaten zu allen Staatsämtern. In dieſer Beziehung wünſchte er, daß jeder Advocat, welcher drei Jahre nach dem erſten Examen ein zweites, dem der Amtsaſſeſſoren gleiches Examen, beſtanden haben würde, gleich den letztern zum Staatsdienſt befördert werden müſſe, wogegen diejenigen, welche zu ſolcher Zeit ſich nicht zum zweiten Examen melden, ſo wie diejenigen der bereits vorhandenen Advocaten, welche ſich nicht binnen Jahresfriſt dazu bereit erklären würden, ihres Rechts auf Anſtellung verluſtig ſeyn, nichts deſto weniger aber acceſſibel bleiben ſollten; 10) Anordnung von Advocatenkammern.

Der Schluß ſeines Antrags ging dahin: daß Stände die Nothwendigkeit einer Reform des Advocatenſtandes ausſprechen, hinſichtlich der Ausführung aber das Cabinetsminiſterium um baldige Vorlegung eines Geſetzentwurfs erſuchen möchten. Die Mitglieder der zweiten Kammer waren mit dieſen Vorſchlägen im Ganzen einverſtanden; nur der gewünſchten Titel- und Rangertheilung widerſprachen Alle, da ſie den würdigen Standpunkt des Advocaten gefährden, und das jämmerlichſte Mittel zur Hebung deſſelben in der Meinung des Volks abgeben würde. Auch traten Alle dem Hauptantrage einſtimmig bei, zugleich aber mit großer Majorität einem, von einem einzelnen Mitgliede gemachten Verbeſſerungsantrage, daß nämlich das königliche Cabinetsminiſterium erſucht werden möge, durch ſofortige vorbereitende Maaßregeln die Einleitung zu den künftigen Reformen zu machen.

Da nun auch die erſte Kammer dieſem Beſchluſſe beigetreten war, ſo wurde die ganze Angelegenheit dem Cabinets-

ministerio vorgelegt, und hat dieses die Folge gehabt, daß unter dem 9. April 1832 eine königliche Verordnung über die Prüfung und Anstellung der Advocaten erlassen ist, welche jenem Stande die erfreulichsten Aussichten gewährt. Bevor aber deren Inhalt mitgetheilt werden kann, wird es erforderlich seyn, die wesentlichsten Bestimmungen einer andern Verordnung vom 22. Februar 1825, die Prüfung, Anstellung und Beförderung der Rechtscandidaten, in Bezug auf den königlichen Civil-Staatsdienst, betreffend, auszuheben, weil beide Verordnungen in ein Wechselverhältniß gegen einander gesetzt sind.

Die letztgedachte Verordnung bestimmt nun:

1) Alle diejenigen, welche eine Anstellung in dem königlichen Civildienste zu erhalten wünschen, haben sich mit ihrem auf Anstellung und Zulassung zur Prüfung gerichteten Gesuche an das Cabinetsministerium zu Hannover zu wenden (§. 1.).

2) Die Anstellungsgesuche müssen von den Candidaten selbst verfaßt und, um dessen Handschrift beurtheilen zu können, mit eigener Hand geschrieben werden. In denselben muß, neben genauer Angabe des Alters, der Herkunft und der Familienverhältnisse des Candidaten Erwähnung geschehen; auch muß angegeben und nöthigenfalls nachgewiesen werden, daß der Candidat von Mitteln und Unterstützungen nicht ganz entblößt sey, damit er während der, zu seiner Vorbereitung erforderlichen Zeit, sich seinen Unterhalt verschaffen und die Gelegenheit zu seiner Versorgung abwarten kann. In diesem Gesuche hat der Candidat ferner anzugeben, für welche Gattung des königlichen Dienstes er sich vorzüglich vorzubereiten bemüht gewesen ist, und es müssen glaubwürdige Zeugnisse des Wohlverhaltens und Fleißes während einer dreijährigen Studienzeit daselbst, beigefügt werden. (§. 3. 4. 5.)

3) Unter den Candidaten, welche sich zum Examen gemeldet, soll das Cabinetsministerium unter steter Berücksichtigung der beigebrachten Zeugnisse so viele auswählen, als den Umständen nach zuzulassen sind, dabei aber auf möglichste

Beſchränkung der Anzahl Bedacht genommen werden. Denjenigen, welche wegen zu großer Anzahl der ſich gemeldet Habenden nicht admittirt ſind, ſoll ſolches ſofort durch eine Reſolution eröffnet werden, und haben ſolche, wenn nicht in derſelben ein ganz ausdrücklicher Vorbehalt deßhalb enthalten iſt, ſich in der Regel keine Hoffnung zu machen, durch weiteres Sollicitiren und durch ein wiederholtes Anmelden in einem ſpätern Termine eine Admiſſion zu erlangen. Diejenigen aber, welche zu den Prüfungen zugelaſſen ſind, werden von dem Cabinetsminiſterium davon mit dem Beifügen benachrichtigt, ſich in Hannover bei der Prüfungscommiſſion zu melden, um mit weiterer Anweiſung verſehen zu werden. (§. 6. 7. 8.)

4) Die Prüfungscommiſſion beſteht aus drei, von dem Cabinetsminiſterio beſtellten Mitgliedern und einem Protokollführer. Der Vorſtand derſelben hat dem ſich ſiſtirenden Candidaten eine Proceßacte zum Behuf einer aus derſelben zu fertigenden förmlichen Probe-Relation, gegen Ausſtellung eines an Eides Statt abzugebenden Reverſes, die aufgegebene Arbeit ſelbſt und ohne ſich dabei einer fremden Hülfe zu bedienen, bewerkſtelligen zu wollen, zuzuſtellen, und es hat dann der Candidat dieſe Arbeit jederzeit in Hannover ſelbſt vorzunehmen. Die bei dem Vorſtande einzureichende Relation iſt bei der Commiſſion in Circulation zu ſetzen, und, wenn ſolches geſchehen, zu einer mündlichen Prüfung des Candidaten zu ſchreiten. Sollte inzwiſchen die Probe-Relation von einer ſo ſchlechten Beſchaffenheit ſeyn und einen ſolchen Mangel an Kenntniſſen verrathen, daß von der Anſtellung des Verfaſſers derſelben, wenigſtens vor der Hand, kein Nutzen zu erwarten, ſo hat die Commiſſion, ehe ſie zum Examen ſchreitet, davon mit Einſendung der Relation dem Cabinetsminiſterio Anzeige zu thun und ſich weitere Verhaltungsmaaße zu erbitten. (§. 9. und 11.)

5) Bei der Prüfung iſt hauptſächlich darauf hinauszugehen, um zu erfahren, ob der Candidat gute natürliche Fähig-

keiten und besonders eine gesunde Beurtheilungskraft besitze, und ob er neben den zur allgemeinen Bildung erforderlichen Vorkenntnissen in der Theorie der Rechtsgelehrsamkeit sich gründliche, deutliche und zusammenhängende Kenntnisse erworben habe. Zugleich ist die Prüfung auf solche Gegenstände der Administration zu richten, von denen erwartet werden kann, daß der Candidat Gelegenheit gehabt habe, mit denselben auf der Universität sich bekannt zu machen. (§. 12.)

6) Ueber die Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen, und in demselben mit strenger Unpartheilichkeit sowohl das Resultat der Prüfung, als auch eine kurze motivirte Censur der Relation aufgenommen, das Protokoll selbst mit einem gutachtlichen Berichte und unter Beifügung der Probe-Relation aber an das Cabinetsministerium eingesendet. Ergibt sich aus der Probe-Relation und aus dem Examen, daß es dem Candidaten an einem der im §. 12. bemerkten Erfordernisse mangelt, so muß derselbe von dem Ministerio ohne Nachsicht zurückgewiesen werden. (§. 13. 14.)

7) Fällt aber Probe-Relation und Examen günstig aus, so hat das Ministerium dem Candidaten bei einem der königlichen Aemter den Zutritt als Auditor zu eröffnen. Aus einer solchen Zulassung erhält jedoch der Candidat kein vollkommenes und sicheres Recht zu einer demnächstigen wirklichen Beförderung. Die Bestimmung des Amts, bei welchem der Candidat angestellt ist, hängt von dem Ministerio ab. (§. 15. 16.)

(Es folgen dann detaillirte Vorschriften für die Beamten, wie sie den Auditor zu beschäftigen, zu belehren und auszubilden, auch über dessen amtliches und sittliches Betragen zu wachen haben; so wie über die Mitwirkuug der Landdrosteien zu diesem Zwecke. §. 17 — 20.)

8) In der Regel sollen diejenigen jungen Leute, welche sich dem Beamtendienste widmen, drei Jahre Auditoren bleiben, ehe sie zu Amtsassessoren befördert werden können; jedoch soll es dem Ministerio freistehen, solche, welche sich vorzüglich auszeichnen, schon früher dazu zuzulassen. Wenn nun

ein Auditor gegen Ablauf dieser Frist von drei Jahren zu weiterer Beförderung sich meldet, oder wegen seiner vorzüglichen Qualificationen von dem Ministerio dazu aufgefordert wird, so sollen von demselben einige praktische Ausarbeitungen eingeliefert werden; auch hat das Amt ein Zeugniß für den Auditor, mittelst eines verschlossenen und nöthigen Falls erläuternden und motivirenden Berichts, an das Ministerium einzusenden. (§. 21.)

9) Wenn jedoch unter den Amtsauditoren einige den Wunsch hegen möchten, bei einer der Justizcanzleien eine Anstellung zu erhalten, oder aber zu einer Theilnahme an den Geschäften eines höhern Administrationscollegii zugelassen zu werden, so soll es denselben verstattet seyn, noch vor Ablauf jener drei Jahre, doch nie eher, als nach einem Zeitraume von wenigstens anderthalb Jahren, unter Beifügung der im §. 21. erwähnten Ausarbeitungen und Zeugnisse, ein Gesuch an das Cabinetsministerium gelangen zu lassen, welches sodann nach den Umständen beurtheilt wird, inwiefern einem solchen Gesuche wird gewillfahret werden können.

a) Diejenigen, welchen hierauf der Zutritt zu den Justizcanzleien gestattet wird, sollen von derjenigen, bei welcher sie zugelassen werden, einer anderweiten Prüfung unterworfen werden, die sich jedoch auf ein, mit ihnen anzustellendes Examen aus den verschiedenen Theilen des Rechts, und auf einen mündlichen Vortrag einer Proceßakte, oder aus einem Appellationslibell beschränken soll. Ueber den Erfolg der Prüfung hat die Justizcanzlei dem Ministerio Anzeige zu thun. Fällt derselbe günstig aus, so wird dem Auditor die Admission bei der Justizcanzlei, jedoch ohne ein bestimmtes Recht zur weitern Beförderung bewilligt [8]); im ungünstigsten Falle dagegen

8) Nach zweijährigem Auditorate bei der Justizcanzley, in der Regel, kann sich der als Justizcanzley-Auditor zugelassene zum Canzley-Assessor melden, um des Voti theilhaft zu werden. Wird er hierzu ernannt, so hat er eine Prüfung bei dem Oberappellationsgerichte

kann derselbe bei der Justizcanzlei nicht angestellt werden, doch wird ihm gestattet, als Auditor bei einem Amte einstweilen ferner zu arbeiten, und sich demnächst zu dem Amtsassessoren-Examen zu melden.

Diejenigen, welche bei einem höhern Administrationscollegio zu arbeiten wünschen, sollen zwar einer neuen Prüfung bei dieser Admission nicht unterzogen, die Admission aber nur auf die Dauer eines Jahres beschränkt werden. Nach Ablauf dieser Zeit sollen sie in der Regel an ein Amt zurückversetzt, und sodann in Gemäßheit des §. 21. zum zweiten Amtsassessoren-Examen zugelassen werden. (§. 22—24.)

10) In Ansehung derjenigen Auditoren, welche in dem Beamtendienste zu bleiben und zu Amtsassessoren befördert zu werden wünschen, soll von einer, von dem Cabinetsministerio zu ernennenden, aus mehreren, sowohl im Justizfache als in administrativen Geschäften erfahrenen Staatsbeamten, zusammengesetzten Commission eine anderweite Prüfung vorgenommen, dabei auch dem Candidaten Veranlassung zu einem kurzen mündlichen Vortrage gegeben werden. Ueber die Ergebnisse dieser Prüfung ist von der Commission an das Ministerium zu berichten. (§. 25.)

11) Wenn sich aus den über den Auditor eingehenden Zeugnissen und den von ihm eingereichten, bei dem Amte gefertigten Arbeiten ergibt, daß von ihm nicht die erforderliche Application bewiesen und derselbe noch nicht zu der Fertigkeit gelangt ist, welche bei einem Beamten, der mit einem Voto versehen werden soll, nothwendig ist: so ist derselbe zu dem zweiten Examen nicht zuzulassen, wie denn auch diejenigen, welche in diesem zweiten Examen zu mangelhafte Kenntnisse an den Tag legen, zu Amtsassessoren nicht befördert werden, sondern für's erste noch unter der Zahl der Amtsauditoren ver-

---

auszuhalten, und fällt diese genügend aus, so wird er als notirender Canzleyassessor eingeführt, und rückt dann in die Stelle eines Mitglieds der Justizcanzley (oder Justizraths) definitiv ein.

bleiben, wenn sie aber in der Folge, nach Verlauf eines Zeitraums von ein oder zwei Jahren, bei einer alsdann nochmals anzustellenden Prüfung nicht gehörig qualificirt befunden werden, aus der Zahl der Amtsauditoren ganz gestrichen werden sollen. (§. 26.)

12) Findet sich dagegen das Ministerium auf den Bericht der Commission bewogen, den Auditor zum Amtsassessor zu ernennen, so wird er bei einem Amte angestellt und von der Landdrostei beeidigt. Und zwar zuerst als Supernumerär-Amtsassessor, worauf er sodann, als wirklicher bis zum Amtmann heraufrückt, auch sich zum Assessor oder Rath in den höhern Administrativcollegien bewerben kann. (§. 27.)

Dieses vorausgeschickt, wird nun der Inhalt der neuesten Verordnung vom 9. April 1832, wodurch den Advocaten der Eintritt in den königlichen Dienst eröffnet, und außerdem eine Reform des Advocatenstandes vorbereitet worden ist, verständlich und zugleich ersichtlich werden, wie sehr die Regierung beflissen gewesen ist, den in der Ständeversammlung laut gewordenen Wünschen desselben entgegen zu kommen.

Nachdem in dem Eingang der gedachten Verordnung bevorwortet worden, daß die ernstliche Absicht der Regierung dahin gerichtet sey, den Advocatenstand in eine würdige Stellung zu versetzen, solches aber nur allmählig und durch fortschreitende Verbesserungen werde erreicht werden können, und deßhalb in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Stände zu dem obigen Zwecke vorbereitende Maaßregeln zu treffen seyen, so ist in dieser Hinsicht verfügt worden:

1) Die Verordnung über die Prüfung, Anstellung und Beförderung der Rechtscandidaten vom 22. Februar 1825 soll mit den nachfolgenden nähern Bestimmungen künftig auch auf diejenigen Anwendung finden, welche der Advocatur sich zu widmen beabsichtigen. Es wird künftig die Anzahl der in einem jeden halben Jahre zuzulassenden Candidaten, wie für den königlichen Civildienst, so auch für die Advocatur mit strenger Rücksicht auf das Bedürfniß, also mit steter Rück-

ſicht darauf beſtimmt werden, daß die gegenwärtig das Bedürfniß überſteigende Menge der prakticirenden Rechtsgelehrten allmählig in ein richtigeres Verhältniß zu demſelben geſetzt werde. Von dieſem Grundſatze ſoll eine Ausnahme nur zu Gunſten derjenigen annoch Statt finden, welche zur Zeit der Erlaſſung der gegenwärtigen Verordnung das Studium der Rechte auf einer Univerſität bereits begonnen haben.

2) Wenn ein Rechtscandidat, welcher die Advocatur zu ergreifen beabſichtigt, zugelaſſen iſt, ſo hat er der erſten nach den Grundſätzen der Verordnung vom 22. Februar 1825 mit ihm anzuſtellenden Prüfung bei derſelben Commiſſion, wie die für den königlichen Civildienſt zugelaſſenen Candidaten ſich zu unterwerfen.

Wird er in der Prüfung tüchtig befunden, ſo hat er, nachdem er auf Verfügung des Miniſterii mit dem Huldigungseide belegt und zu den einſtweilen von ihm zu übernehmenden Geſchäften eidlich verpflichtet iſt, den folgenden Weg einer fernern Vorbereitung einzuſchlagen.

3) Es ſoll nämlich in der Regel ein Candidat der Advocatur die weitere praktiſche Ausbildung dadurch zu erwerben ſuchen, daß er unter Leitung und Verantwortlichkeit eines oder mehrerer ältern Advocaten in ſchriftlicher Bearbeitung von Rechtsſachen ſich übt, wobei ihm geſtattet wird, in minder wichtigen Criminalfällen, mit Bewilligung des zuſtändigen Gerichts, oder auf deſſen Aufforderung, Defenſionen in eigenem Namen zu führen. Auch iſt es ihm erlaubt, den Advocaten, unter deſſen Leitung er arbeitet, bei Abhaltung von Terminen zu begleiten. Die von dem Candidaten ausgearbeiteten Proceßſchriften ſind von dem Advocaten, für welchen ſie entworfen ſind, und von dem Verfaſſer zu unterſchreiben.

Ehe der Candidat dieſen Weg der Vorbereitung betritt und ſofort nach beſtandener Prüfung hat er dem Miniſterio den von ihm einſtweilen gewählten Wohnort anzuzeigen und

denjenigen oder diejenigen Advocaten zu benennen, welche ihm eine weitere Anleitung zu ertheilen bereit sind.

4) Dem Candidaten der Advocatur bleibt nachgelassen, statt der unter 3) bestimmten Vorbereitung die Anstellung als Auditor bei einem Stadtgerichte, wenn er solche zu erlangen im Stande ist, zu wählen, und, wenn die Gelegenheit ihm gebricht, auf dem einen oder dem andern dieser Wege eine zweckmäßige praktische Uebung sich zu verschaffen, so soll er zu solchem Zwecke auf sein Ansuchen bei einem der königlichen Aemter, so weit die Umstände solches gestatten, als Auditor angestellt werden.

5) Wenn die in dem §. 21. der Verordnung vom 22sten Februar 1825 bestimmte dreijährige Vorbereitungsfrist abgelaufen ist, bleibt es ebensowohl denjenigen Candidaten, welche ursprünglich in den königlichen Staatsdienst einzutreten gewünscht haben, unbenommen, zu der Advocatur überzugehen, sofern dadurch nicht die Zahl der für diesmal anzustellenden Advocaten unverhältnißmäßig vergrößert wird, als denjenigen, welche ursprünglich für den Advocatenstand sich bestimmt haben, für den königlichen Dienst sich zu melden, selbst, wenn sie auf die unter 1. und 3. bestimmte Art sich vorbereitet haben, und soll alsdann auch auf die letztern, so weit nach Maaßgabe des Bedürfnisses des Dienstes es geschehen kann, besonders dann thunlichst Rücksicht genommen werden, wenn eine vorzügliche Qualification derselben überzeugend dargelegt ist.

6) Diejenigen Candidaten, welche auf die unter 3. vorgezeichnete Art sich vorbereitet haben, und nach Ablauf der Vorbereitungsfrist zur Beförderung zur Advocatur sich melden wollen, haben ihre hierauf gerichteten Gesuche dem Ministerio zu überreichen und demselben versiegelte Zeugnisse über den Grad ihrer Ausbildung und ihr ganzes Verhalten von denjenigen Advocaten beizufügen, unter deren Leitung sie gearbeitet haben. In den Gesuchen sind die wichtigern schriftlichen Arbeiten, welche von dem Candidaten verfaßt sind, unter ge-

nauer Angabe der betreffenden Rechtssachen und der Gerichte, bei welchen diese verhandelt sind, speciell nachzuweisen. Das Ministerium fordert über diese Gesuche von der Justizcanzlei, in deren Bezirke der Candidat seinen Wohnsitz gehabt, ein Gutachten ein, welches allenfalls nach vorgängiger Communication mit der Landdrostei und stets unter Beifügung einiger Probearbeiten des Candidaten zu erstatten ist.

Bei denjenigen Candidaten, welche zu ihrer Vorbereitung ein Auditorat bei einem Stadtgerichte oder königlichen Amte benutzt haben, soll der §. 21. der Verordnung vom 22. Febr. 1825 zur Anwendung gebracht werden.

7) Wenn nach diesen Nachweisungen das Ministerium gegen die Zulassung des Candidaten nichts zu erinnern findet, so ist derselbe, ohne Rücksicht auf eine etwa erlangte akademische Würde, einer zweiten Prüfung bei dem Oberappellationsgerichte in Celle zu unterwerfen. Diese ist von der Examinationscommission des Gerichts, auf Benachrichtigung des Ministeriums, vorzunehmen. Die Prüfung ist mit Rücksicht darauf, daß die Candidaten künftig einen bedeutenden Zeitraum nach Beendigung ihrer akademischen Laufbahn zur Erweiterung ihrer Rechtskenntnisse und zu praktischen Uebungen benutzen können, mit angemessener Strenge vorzunehmen. Nach abgehaltener Prüfung hat das Oberappellationsgericht sein motivirtes Gutachten über die Anstellung oder Zurückweisung des Candidaten an das Ministerium einzusenden.

8) Eine Abkürzung der bestimmten dreijährigen Vorbereitungsfrist findet zwar nicht Statt; indessen soll aus billiger Rücksicht auf diejenigen, welche zur Zeit der Erlassung der Verordnung das Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität bereits begonnen haben und demnächst für die Advocatur sich melden, dem Ministerio gestattet seyn, bei diesen, im Fall eines bewiesenen vorzüglichen Fleißes, die Zulassung zu der zweiten Prüfung nach einer kürzeren Vorbereitung im Wege der Dispensation zu gestatten.

9) In Anſehung derjenigen Candidaten, welche vor oder in ihrer zweiten Prüfung dasjenige nicht leiſten, was von ihnen erwartet werden muß, treten die Beſtimmungen des §. 26. der Verordnung vom 22. Februar 1825 ein.

10) Wenn nach dem Ergebniſſe der von dem Oberappellationsgerichte angeſtellten Prüfung ein Candidat der Advocatur tüchtig befunden iſt, ſo hat das Miniſterium denſelben anzuſtellen, ſeine Beeidigung zu verfügen, und ihm einen Wohnort anzuweiſen. Der Wohnſitz iſt in der Regel in einer der Städte oder Flecken des Königreichs anzuweiſen, und auf dem Lande nur an ſolchen Orten, wo die Umſtände die Anſtellung unbedenklich und ſelbſt nützlich erſcheinen laſſen. Eine Veränderung des angewieſenen Wohnſitzes ohne Genehmigung des Miniſteriums gilt für einen Verzicht auf die Anſtellung. Bei Anweiſung des Wohnſitzes iſt vorzüglich dahin zu ſehen, daß an den Orten, wo bereits eine mehr als hinreichende Anzahl von practicirenden Rechtsgelehrten ſich befindet, dieſe nicht vermehrt, ſondern allmählig vermindert werde. Auch iſt in denjenigen Landestheilen, wo bereits eine Normalzahl der Advocaten beſtimmt und hergeſtellt iſt, dieſelbe ohne dringende Gründe nicht zu überſchreiten. Die Anweiſung des Wohnſitzes beſchränkt die Thätigkeit des angeſtellten Advocaten nicht auf gewiſſe Gerichtsbezirke oder einzelne Provinzen, und es tritt hiervon nur diejenige Ausnahme ein, welche die Beibehaltung der allgemeinen preußiſchen Gerichtsordnung in einigen Landestheilen mit ſich bringt.

11) Die ſämmtlichen bis jetzt recipirten Advocaten ſind angewieſen, von nun an ihren Wohnort nicht ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Miniſterii zu verändern, widrigenfalls angenommen wird, daß ſie auf die Advocatur verzichtet haben. Indeſſen ſoll den bereits recipirten und an einen beſtimmten Wohnort bis jetzt nicht gebundenen Advocaten die Erlaubniß

zu einer Veränderung desſelben, nicht ohne erhebliche Gründe verſagt werden.

12) Die ſämmtlichen Advocaten ſollen fortan in vorzüglicherem Maaße, als bisher, einer nähern Aufſicht der obern Behörden auf ihre Geſchäftsthätigkeit und ihr ganzes Verhalten unterworfen ſeyn. Inſonderheit iſt den ſämmtlichen Juſtizcanzleien eine ſorgfältige Aufſicht über die Advocaten in ihren Gerichtsbezirken zur Pflicht gemacht. Sie ſollen das Miniſterium von Amtswegen eben ſo wohl auf ſolche Advocaten aufmerkſam machen, welche durch Pflichttreue und Geſchicklichkeit ſich beſonders auszeichnen, als auf ſolche, welche des allgemeinen Vertrauens ſich unwürdig machen.

Denſelben iſt die Disciplinar-Competenz über die Advocaten ihrer Bezirke in der Maaße übertragen, daß zwar alle Gerichte, nach wie vor, in einzelnen bei denſelben anhängigen Sachen, zu Strafverfügungen gegen die Advocaten in den geeigneten Fällen befugt ſeyn, ſolche Verweiſe und ſonſtige Disciplinarſtrafen aber, welche auf das Ganze der Geſchäftsführung eines Advocaten ſich beziehen, nach vorgängiger Unterſuchung und eingenommener Verantwortung nur von der betreffenden Juſtizcanzlei erkannt werden ſollen. Wenn bei andern Gerichten oder Behörden etwas vorkommt, was zu einer ſolchen Verfügung Anlaß geben könnte, ſo iſt davon zu weiterem Einſchreiten die competente Juſtizcanzlei in Kenntniß zu ſetzen. Sieht ſich die zuſtändige Juſtizcanzlei genöthigt, im Wege des Disciplinarverfahrens auf Suſpenſion vom Amte, oder gar auf Remotion gegen einen Advocaten zu erkennen, ſo iſt die Wirkung dieſer Verfügung nicht auf ihren Gerichtsbezirk beſchränkt, ſondern allgemein.

Um die Aufſicht über die Advocaten zu erleichtern und deren Wirkſamkeit zu befördern, ſoll Deputationen oder Ausſchüſſen derſelben aus den einzelnen Canzleibezirken, eine Theilnahme an Handhabung der Disciplin

über die Advocaten eingeräumt werden, und ſoll das Miniſterium hierüber das Nähere in einem zu erlaſſenden Reglement beſtimmen.

Noch verdient bemerkt zu werden, daß, der Wahrheit eingedenk, wie der Advocatenſtand nur dann ſeiner wichtigen Beſtimmung genügen, das ihm unentbehrliche Vertrauen feſt begründen und der allgemeinen Achtung ſich verſichern könne, wenn dieſes hauptſächlich von den ernſtlichen Beſtrebungen der Einzelnen ſelbſt abhängen werde, ſchon vor Erlaſſung jener Verordnung die Advocaten in der Reſidenzſtadt Hannover zu dieſem Zwecke einen Verein gebildet haben, deſſen, von dem Cabinetsminiſterio beſtätigte, Statuten um ſo mehr hier eine Erwähnung verdienen, als ſie den guten Geiſt derſelben auf das deutlichſte bekunden, und die Richtung einer ſolchen Verbindung in dieſem Geiſte, zur Nachahmung auffordern muß. Dieſe Statuten, entworfen am 22. Juli 1831, beſtätigt am 11. Oktober deſſelben Jahrs, lauten folgendermaßen: 1) Der in der Stadt Hannover errichtete Verein von Advocaten hat den Zweck, unter den Advocaten einen auf Rechtlichkeit und Unbeſcholtenheit gerichteten Gemeingeiſt zu wecken und zu erhalten, wiſſenſchaftliche und praktiſche Ausbildung zu fördern und dadurch zur Hebung des Advocatenſtandes mitzuwirken. 2) Der Verein wird ſich beſtreben, den Nutzen, welchen eine Advocaturkammer gewährt, zu ſtiften, ſoweit es einem, ohne geſetzliche Sanction beſtehenden, nur auf Privatübereinkunft gegründeten Vereine möglich iſt. 3) Da in dem Falle, daß in dem Königreiche Hannover durch die Geſetzgebung das Inſtitut der Advocatenkammer hervorgerufen wird, der hiemit conſtituirte Advocatenverein erheblichen Veränderungen und Modificationen wird unterzogen werden müſſen, ſo iſt das gegenwärtige Regulativ deſſelben nur proviſoriſch. 4) Mitglieder des Vereins ſind diejenigen hieſigen Advocaten, welche gegenwärtiges Regulativ in der

zu dieſem Zwecke angeſetzten Verſammlung durch ihre Namensunterſchrift für ſich als bindend anerkannt haben werden. 5) Es ſoll das Regulativ alsdann mit den darunter befindlichen Namensunterſchriften allen in hieſiger Stadt wohnenden Advocaten, welche dem Vereine bis dahin nicht beigetreten ſind, in Abſchrift mit der Aufforderung vorgelegt werden, ſich binnen acht Tagen von Zeit der geſchehenen Präſentation angerechnet, darüber zu erklären, ob ſie dem Vereine beitreten wollen, und, wenn ſie ſich dazu bereit erklären, das Original des Regulativs in der nächſtfolgenden Zuſammenkunft des Vereins gleichfalls zu unterſchreiben. 6) Die gegenwärtig in Hannover wohnenden Advocaten, welche in Gefolge der nach §. 5. an ſie ergehenden Aufforderung dem Vereine nicht beitreten, in der Folge aber ſolches wünſchen, haben dieſes dem Präſidenten des Vereins anzuzeigen, welcher ein Ballottement in dem Vereine anordnet. Von dem bevorſtehenden Ballottement ſetzt der Präſident den Verein ſpäteſtens in der dem Ballottement zunächſt vorhergehenden Verſammlung durch Anſchlag in Kenntniß. Die Aufnahme erfolgt, wenn die abſolute Mehrheit der Anweſenden dafür ſtimmt. 7) Ein Advocat, welcher in der Folge ſeinen Wohnſitz in Hannover nimmt und in den Verein zu treten wünſcht, hat ſich deßhalb bei dem Ausſchuſſe deſſelben zu melden. Dem Ausſchuſſe bleibt es überlaſſen, entweder den Aſpiranten ſofort aufzunehmen, oder denſelben zu befragen, ob er ſich einem Ballottement in der im §. 6. vorgeſchriebenen Maaße unterwerfen will. 8) Auch Advocaten, welche außerhalb der Stadt Hannover wohnen, können in den Verein aufgenommen werden; es entſcheidet jedoch darüber jedesmal ein Ballottement in dem Vereine. 9) An der Spitze des Vereins ſteht ein Ausſchuß von neun Mitgliedern, und zwar einem Präſidenten, einem Syndicus, einem Secretär, einem Rechnungsführer und fünf andern Mitgliedern. Die Wahl derſelben geſchieht durch Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder des Vereins und vorläufig auf Ein Jahr. Der Präſident wird aus den ältern

Theilnehmern des Vereins gewählt; die übrigen Mitglieder müssen volljährig seyn. 10) Für den Fall, daß der Präsident, der Syndicus oder der Secretär behindert seyn sollten, zu fungiren, wird für jeden derselben aus den fünf andern Mitgliedern des Ausschusses ein Ersatzmann von dem Vereine gewählt. Ferner erwählt der Verein aus seiner Mitte drei Mitglieder, aus welchen sich der durch den Eintritt eines Ersatzmannes unvollständig gewordene Ausschuß durch das Loos ergänzt. Letzteres findet auch dann Statt, wenn der Ausschuß aus einer andern Ursache nicht vollzählig ist. 11) Der Präsident sitzt den Verhandlungen des Ausschusses und denen des Vereins vor, leitet dieselben, entscheidet bei getheilten Stimmen und übt die Ordnungspolizei im Vereine aus. Er kann wegen Contraventionen gegen die Ordnung in den Verhandlungen des Vereins kleine Geldstrafen bis zu 16 Ggr., welche in die Vereinskasse fließen, dictiren. Ferner ist er berechtigt, die Mitglieder des Vereines zu einer außerordentlichen Versammlung zu convociren. 12) Der Syndicus handelt für den Ausschuß und den Verein in Gemäßheit der gefaßten Beschlüsse, hat den Vortrag in allen Disciplinarsachen in dem Ausschusse und in dem Vereine, und ist befugt, den letztern außerordentlich zusammen zu rufen. 13) Der Secretär führt das Protokoll im Ausschusse und in dem Vereine, hat die Aufsicht über das Archiv und besorgt die Ausfertigungen. 14) Der Rechnungsführer nimmt die ökonomischen Angelegenheiten des Vereines wahr, und legt dem Ausschusse jährlich Rechnung ab. Jedes Mitglied des Vereins ist befugt, die in der nächsten auf die Rechnungsablage folgenden allgemeinen Versammlung offen zu legende Rechnung einzusehen. 15) Der Ausschuß vereinigt folgende Functionen: 1. In Beziehung auf die Disciplin. Es liegt dem Ausschusse ob, die Disciplin unter den Mitgliedern des Vereins aufrecht zu erhalten und in geeigneten Fällen Disciplinarverfügungen eintreten zu lassen. Diese Verfügungen, zu

welchen der Ausschuß hiernach berechtigt ist, sind: a) Ermahnung zur Ordnung; b) einfache Censur, oder c) mit Verweis. Eine jede dieser drei Verfügungen kann, entweder durch den Präsidenten allein, oder durch denselben, in der Sitzung des Ausschusses erkannt werden. d) Entziehung des Stimmrechts in den allgemeinen Versammlungen oder Untersagung des Eintritts in dieselben für eine bestimmte Zeit. 16) Findet der Ausschuß die gänzliche Ausschließung eines Mitglieds aus dem Verein für nothwendig, so muß eine außerordentliche Versammlung desselben zusammen berufen werden, in welcher die Ausschließung durch zwei Drittheile der Anwesenden entschieden wird. 17) Beschwerden einzelner Mitglieder gegen andere in Disciplinarsachen können jedem Mitgliede des Ausschusses mitgetheilt werden, welches den Syndicus davon in Kenntniß setzt, damit dieser im Ausschusse darüber vorträgt. 18) Dafern der Ausschuß sich über vorkommende Straferkennungen nicht vollständig vereinigen kann, muß derselbe, wenn auch nur Ein Mitglied dissentirt, sich sechs Mitglieder des Vereins durch freie Wahl zugesellen und mit diesen die Sache anderweit berathen. Alsdann ist die Uebereinstimmung von zwei Drittheilen der fünfzehn Votenten erforderlich, um eine Strafe erkennen zu können. 2. Bei Streitigkeiten der Mitglieder des Vereins. 19) Der Ausschuß sucht allen Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Vereins vorzubeugen und sie gänzlich beizulegen. Steht eine Ausgleichung nicht zu erreichen, so gibt er seine gutachtliche Meinung ab. 3. Bei Beschwerden dritter Personen gegen Mitglieder des Vereins. 20) Dritten Personen steht das Recht zu, gegen Mitglieder des Vereins bei dem Ausschusse Beschwerden anzubringen, hinsichtlich deren das im §. 19. vorgezeichnete Verfahren eintritt. Das abzugebende Gutachten des Ausschusses erstreckt sich auch auf etwaige Entschädigungsforderungen. 4. In Beziehung auf die Vertretung allgemeiner Interessen. 21) Der Ausschuß vertritt den Verein in allen denjenigen Fällen, wo die Zuständigkeiten

desselben als Privatgesellschaft in Frage kommen und er selbige in seiner Gesammtheit füglich nicht wahrnehmen kann. 22) Der Ausschuß ist befugt, von jedem Theilnehmer des Vereins die für nöthig erachtete Auskunft und Erläuterungen zu erfordern. 23) Der Verein versammelt sich jeden Monat einmal, an dem ersten Freitage des Monats, vorbehaltlich der von dem Präsidenten oder dem Syndicus für nöthig erachteten außerordentlichen Zusammenkünfte. 24) Der Verein versammelt sich um 5 Uhr Nachmittags; eine allgemeine Berathung kann aber erst um 6 Uhr beginnen. 25) Die Unterhaltungen im Vereine, welche nur Gegenstände der Wissenschaft und Praxis, besonders auch das Interesse des Standes beziehen dürfen, sind frei und ungezwungen, bis der Präsident alle Anwesende zu einer allgemeinen Verhandlung convocirt, wozu er nach 6 Uhr jederzeit berechtigt ist. Es hat dann ein Jeder sofort Platz zu nehmen. 26) Wer in der allgemeinen Versammlung einen Vortrag halten will, hat solches in der Sitzung vorher dem Präsidenten unter Angabe des Gegenstandes behuf der Tagesordnung zur Anzeige zu bringen. Der Präsident hat jedoch in allen Fällen das Recht, die Tagesordnung abzuändern. Schriftliche Vorträge werden, wenn es gewünscht wird, nach der Berathung in's Archiv niedergelegt. 27) Zur Gültigkeit der im ganzen Vereine gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder desselben dafür gestimmt haben. 28) Jedes Mitglied des Vereins leistet vorerst zu den gemeinschaftlichen Ausgaben desselben einen monatlichen Beitrag von 4 Ggr. 29) Die schon jetzt in Hannover domicilirten Advocaten müssen, wenn sie durch Ballottement in den Verein aufgenommen werden, sofort die, seit der Constituirung des Vereins geleisteten Beiträge nachzahlen. 30) Advocaten, welche sich künftig in Hannover niederlassen und dem Verein beitreten, sind von der im §. 29. festgesetzten Nachzahlung der frühern Beiträge frei, es sey denn, daß sie ihren Beitritt länger als ein halbes Jahr verzögern, oder in den Fall kommen, durch Ballottement auf-

genommen zu werden. In beiden Fällen müſſen ſie die Beiträge ſeit der Zeit ihres hieſigen Etabliſſements nachzahlen. 51) Die Beiträge ſowohl als die erkannten Ordnungsſtrafen werden monatlich durch den anzunehmenden Pedell eingezogen. Wer deren Einzahlung nach zweimaliger durch ſein ſchriftliches Anerkenntniß conſtatirter Aufforderung nicht leiſtet, ſchließt ſich dadurch von dem Vereine aus.

XI.

Ueber die novatio tacita.

Von Herrn Dr. Hepp, Privatdocenten in Heidelberg.

Veränderungen mit einer beſtehenden Obligation kommen im bürgerlichen Verkehr ſo häufig, und auf ſo mancherlei Weiſe vor, daß die Frage: ob eine Novation auch ſtillſchweigend eingegangen werden kann? dadurch zu einer höchſt wichtigen Frage wird.

Selbſt diejenigen Juriſten, welche nach L. 8. Cod. de novat. (8. 42.) die novatio tacita läugnen, hört man Juſtinian's Verordnung ſelten loben, wie dieß z. B. Crell [1]) thut, welcher ſie eine *sapientissima constitutio* nennt. Vielmehr hat man ſie von jeher für unvernünftig und widerſprechend erklärt, und war daher bis auf die neueſten Zeiten herab bemüht, ihr einen andern Sinn und eine andere Bedeutung unterzulegen. Allein man kann ſtrict und ſtreng ihrem Wortverſtande folgen, und muß gleichwohl zugeben, daß ſie auf Gründen der Zweckmäßigkeit und Billigkeit beruht.

---

1) In ſeiner trefflichen Diſſertation de animo novandi factis expresso. Viteberg. 1737. §. 4. Sie findet ſich im Fasc. 4. der Dissert. et Progammata Crelliana. Halae 1775. 4.